

Vorschulkindergarten-Ordnung

über den Betrieb und die Benutzung des Vorschulkindergartens der Matapi gGmbH im
Max – Loidl Weg 4, 85598 Baldham

1. Die Einrichtung

Der Vorschulkindergarten richtet sich insbesondere an Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung sowie an Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.

Grundlage unserer Arbeit sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), die Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG), das SGB VIII sowie der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP).

Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, die Kinder ganzheitlich in ihrer Entwicklung zu begleiten und ihnen einen guten Übergang in die Schule zu ermöglichen. Dabei werden schulische Leistungsanforderungen nicht vorweggenommen. Vielmehr stehen die individuelle Entwicklung, die Selbstständigkeit, soziale Kompetenzen, Lernfreude und Schulbereitschaft des Kindes im Mittelpunkt.

Schwerpunkte sind insbesondere:

- soziale Kompetenzen und gemeinschaftliches Handeln,
- Selbstständigkeit und Eigenverantwortung,
- Konzentration, Ausdauer und Lernbereitschaft,
- logisches Denken und Problemlösefähigkeit,
- Sprachverständnis und Ausdrucksfähigkeit,
- Motorik, Wahrnehmung, Koordination und Körperbewusstsein sowie
- individuelle Förderung entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes.

Die pädagogische Arbeit wird durch qualifiziertes pädagogisches Personal sowie weitere Fach-, Ergänzungs- und Zusatzkräfte und besondere pädagogische Angebote gestaltet sowie extra geschultes Personal für unsere gesonderten Angebote.

2. Elternkontakte und Elternmitarbeit

Eine vertrauensvolle, respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung bildet eine wesentliche Grundlage für eine positive Entwicklung des Kindes.

Eltern und pädagogische Mitarbeitende verpflichten sich zu einem regelmäßigen und offenen Informationsaustausch über wesentliche Belange des Kindes.

Veränderungen oder besondere Umstände, die für die Betreuung, Entwicklung oder Sicherheit des Kindes von Bedeutung sind, sind der Einrichtung zeitnah mitzuteilen.

Zu Beginn des Vorschulkindergartenjahres wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Elternbeirat gebildet.

Am Anfang des Vorschulkindergartenjahres wird ein Elternbeirat gewählt.

3. Öffnungszeiten, Buchungszeiten und Kernanwesenheitszeit

Die regulären Öffnungszeiten des Vorschulkindergartens sind:

Montag bis Donnerstag: 7:30–16:30 Uhr

Freitag: 7:30–16:00 Uhr

Die verbindliche **Kernanwesenheitszeit besteht von 9:30–13:30 Uhr.**

Der Vorschulkindergarten wird grundsätzlich an **fünf Tagen pro Woche** gebucht.

Die individuelle Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Die vereinbarten Bring- und Abholzeiten sind verbindlich und müssen innerhalb der gebuchten Betreuungszeit liegen.

Die Einhaltung der Kernanwesenheitszeit ist für die Umsetzung unseres pädagogischen Konzeptes und einen verlässlichen Tagesablauf von besonderer Bedeutung.

4. Schließzeiten

Die Schließtage werden durch den Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Einrichtung kann darüber hinaus aus wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen oder die Betreuung eingeschränkt werden. Dies kann insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder sonstiger Umstände erforderlich werden, die einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb vorübergehend unmöglich machen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Elternbeiträge bleibt während regulärer Schließzeiten bestehen.

5. Elternbeiträge und verpflichtende Leistungen

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit des Kindes. Der Vorschulkindergarten wird grundsätzlich an fünf Tagen pro Woche gebucht.

Die Elternbeiträge werden in zwölf Monatsbeiträgen von September bis einschließlich August erhoben.

Der monatliche Elternbeitrag setzt sich aus:

1. der buchungszeitabhängigen Betreuungsgebühr und
2. den verpflichtenden Leistungen

zusammen.

5.1 Buchungszeitabhängige Betreuungsgebühr

Ab dem **01.09.2026** gelten folgende monatliche Betreuungsgebühren:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Wöchentliche Buchungszeit	Betreuungsgebühr monatlich
über 4 bis 5 Stunden	bis zu 25 Wochenstunden	218,00 €
über 5 bis 6 Stunden	bis zu 30 Wochenstunden	252,00 €
über 6 bis 7 Stunden	bis zu 35 Wochenstunden	289,00 €
über 7 bis 8 Stunden	bis zu 40 Wochenstunden	330,00 €
über 8 bis 9 Stunden	bis zu 45 Wochenstunden	375,00 €

Die Staffelung der Betreuungsgebühren erfolgt entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten und den hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

5.2 Verpflichtende Leistungen

Zusätzlich zur buchungszeitabhängigen Betreuungsgebühr fallen folgende verpflichtende Leistungen an:

Verpflichtende Leistung	Monatlicher Betrag
Spiel- und Lehrmittelgeld	22,00 €
Verpflegungspauschale	97,00 €
Summe verpflichtende Leistungen	119,00 €

Die verpflichtenden Leistungen sind Bestandteil des monatlichen Elternbeitrages und werden ebenfalls auf **zwölf Monate** umgelegt.

Die Verpflegungspauschale ist als Jahreskalkulation ausgestaltet. Eine Erstattung oder anteilige Reduzierung aufgrund einzelner Fehl-, Urlaubs-, Ferien- oder Schließtage erfolgt grundsätzlich nicht.

5.3 Monatlicher Gesamtbeitrag

Aus der jeweiligen buchungszeitabhängigen Betreuungsgebühr und den verpflichtenden Leistungen ergeben sich folgende monatliche Gesamtbeiträge:

Buchungszeit	Betreuungs- gebühr	Spiel-/ Lehrmittel	Verpflegung	Gesamtbeitrag monatlich
> 4 bis 5 Std.	218,00 €	22,00 €	97,00 €	337,00 €
> 5 bis 6 Std.	252,00 €	22,00 €	97,00 €	371,00 €
> 6 bis 7 Std.	289,00 €	22,00 €	97,00 €	408,00 €
> 7 bis 8 Std.	330,00 €	22,00 €	97,00 €	449,00 €
> 8 bis 9 Std.	375,00 €	22,00 €	97,00 €	494,00 €

Damit ist für die Erziehungsberechtigten transparent nachvollziehbar, wie sich der jeweilige monatliche Elternbeitrag zusammensetzt.

5.4 Tatsächlich zu zahlender Betrag bis 31.12.2026

Bis einschließlich 31.12.2026 wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der derzeit geltende staatliche Beitragszuschuss in Höhe von 100,00 € monatlich je anspruchsberechtigtem Kind berücksichtigt.

Buchungszeit	Monatlicher Gesamtbeitrag	Staatlicher Bei- tragszuschuss*	Zahlbetrag bis 31.12.2026
> 4 bis 5 Std.	337,00 €	– 100,00 €	237,00 €
> 5 bis 6 Std.	371,00 €	– 100,00 €	271,00 €
> 6 bis 7 Std.	408,00 €	– 100,00 €	308,00 €
> 7 bis 8 Std.	449,00 €	– 100,00 €	349,00 €
> 8 bis 9 Std.	494,00 €	– 100,00 €	394,00 €

* bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Regelungen zur Änderung der staatlichen Förderung ab dem 01.01.2027 sowie zur möglichen zukünftigen Entlastung der Elternbeiträge ergeben sich aus Ziffer 6 dieser Hausordnung.

5.5 Maßgeblichkeit der Gebührentabelle

Maßgeblich für die Höhe der Betreuungsgebühren und der verpflichtenden Leistungen ist die jeweils gültige Gebührentabelle der MATAPI gGmbH.

Änderungen der Gebühren und verpflichtenden Leistungen richten sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen und werden den Erziehungsberechtigten entsprechend bekannt gegeben.

6. Staatlicher Beitragszuschuss und Förderung ab 2027

Bis einschließlich 31.12.2026 wird der nach den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährte staatliche Beitragszuschuss in Höhe von 100,00 € monatlich je anspruchsberechtigtem Kind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Elternbeitrag abgezogen.

Mit Wirkung zum 01.01.2027 ändert sich die staatliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Bayern. Der bisherige individuelle Beitragszuschuss in Höhe von 100,00 € wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in der bisherigen Form als gesonderter, unmittelbar vom Elternbeitrag abzuziehender Zuschuss gewährt.

Eine automatische individuelle Reduzierung des Elternbeitrags um 100,00 € monatlich erfolgt daher ab dem 01.01.2027 nicht mehr.

Der MATAPI gGmbH ist es wichtig, eine qualitativ hochwertige und verlässliche Betreuung dauerhaft sicherzustellen und gleichzeitig die finanzielle Belastung der Familien im Blick zu behalten.

Sobald die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderung ab 2027 sowie die tatsächlich an die MATAPI gGmbH fließenden Fördermittel und deren Höhe verlässlich feststehen, wird die MATAPI gGmbH die Auswirkungen auf die Finanzierung der Einrichtungen und die Elternbeiträge prüfen.

Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob und in welchem Umfang eine Entlastung der Elternbeiträge im Jahr 2027 wirtschaftlich möglich und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen umsetzbar ist.

Eine solche Entscheidung kann erst nach Vorliegen der maßgeblichen Förderbedingungen und einer belastbaren Berechnung der tatsächlichen Finanzierung der Einrichtungen getroffen werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Höhe der Beitragsreduzierung oder auf eine individuelle Weitergabe staatlicher Fördermittel wird hierdurch nicht begründet.

Sollten zukünftige gesetzliche Regelungen eine unmittelbar an die Erziehungsberechtigten weiterzugebende oder auf den individuellen Elternbeitrag anzurechnende Leistung vorsehen, wird diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

7. Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine Einrichtung der MATAPI gGmbH, wird für das älteste Kind ein Rabatt von 10 % auf die buchungszeitabhängige Betreuungsgebühr gewährt.

Bei Zwillingen beträgt der Rabatt 20 %.

Die Ermäßigung bezieht sich ausschließlich auf die buchungszeitabhängige Betreuungsgebühr. Verpflichtende Leistungen, insbesondere Verpflegungs-, Spiel- und Lehrmittelkosten, bleiben hiervon unberührt.

8. Zahlungspflicht

Die Elternbeiträge werden grundsätzlich zum Monatsanfang per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen.

Die Elternbeiträge stellen einen monatlichen Beitrag zur Bereitstellung und Finanzierung des vereinbarten Betreuungsplatzes dar und werden nicht nach tatsächlich in Anspruch genommenen einzelnen Betreuungstagen berechnet. Die Zahlungspflicht besteht daher grundsätzlich auch während:

- Krankheit oder sonstiger Fehlzeiten des Kindes,
- Urlaub bzw. privat bedingter Abwesenheit,
- gesetzlicher Feiertage,
- regulärer Ferien- und Schließzeiten sowie
- sonstiger im Rahmen des Betreuungsverhältnisses vorgesehener Schließtage.

Eine anteilige Erstattung aufgrund einzelner Fehlzeiten erfolgt grundsätzlich nicht.

9. Förderverein

Die Mitgliedschaft im Förderverein MatapiKIDS e.V. ist freiwillig und rechtlich unabhängig vom Betreuungsverhältnis mit der MATAPI gGmbH.

Der derzeitige Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 € jährlich.

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus einer Einrichtung der MATAPI gGmbH. Für Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft gelten ausschließlich die jeweils gültigen Regelungen und die Satzung des Fördervereins.

10. Krankheit und gesundheitliche Meldepflichten

Kinder, die erkrankt sind und aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht am regulären pädagogischen Alltag teilnehmen können oder bei denen eine Ansteckungsgefahr für andere besteht, dürfen die Einrichtung während der Erkrankung nicht besuchen.

Die Eltern sind verpflichtet, die Einrichtung über das Fernbleiben ihres Kindes rechtzeitig zu informieren.

Bei ansteckenden bzw. übertragbaren Erkrankungen gelten insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung über gesundheitliche Besonderheiten des Kindes zu informieren, soweit diese für eine sichere und angemessene Betreuung von Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Allergien und Unverträglichkeiten,
- chronische Erkrankungen,
- Anfallserkrankungen,
- erforderliche Dauermedikation und
- sonstige gesundheitliche Besonderheiten, die im Betreuungsalltag berücksichtigt werden müssen.

Bei Kopflausbefall ist die Einrichtung unverzüglich zu informieren. Die Wiederaufnahme des Kindes richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen und fachlichen Vorgaben.

Soweit gesetzlich zulässig und im Einzelfall erforderlich, kann die Einrichtung einen geeigneten Nachweis über die Wiedenzulassung verlangen.

11. Abwesenheit und Urlaub

Geplante Abwesenheiten und Urlaubszeiten des Kindes sind der Einrichtung rechtzeitig mitzuteilen.

Die Mitteilung dient insbesondere der pädagogischen und personellen Planung sowie der Sicherstellung eines verlässlichen Überblicks über die anwesenden Kinder.

Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

12. Aufsichtspflicht, Bringen und Abholen

Die Aufsichtspflicht der MATAPI gGmbH beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine zuständige pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen zuständigen pädagogischen Mitarbeiter.

Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes an einen Erziehungsberechtigten oder eine von diesem benannte abholberechtigte Person.

Das Bringen und Abholen des Kindes ist dem zuständigen Betreuungspersonal eindeutig kenntlich zu machen.

Personen, die zur Abholung des Kindes berechtigt sind, müssen gegenüber der Einrichtung benannt sein. Änderungen der Abholberechtigung sind der Einrichtung rechtzeitig mitzuteilen.

Die Einrichtung ist berechtigt, sich bei einer ihr nicht persönlich bekannten abholberechtigten Person einen geeigneten Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

Abholung durch minderjährige Personen

Eine Abholung durch eine minderjährige Person ist nur möglich, wenn diese von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich als abholberechtigt benannt wurde.

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass die von ihnen benannte minderjährige Person nach Alter, Reife und Verantwortungsbewusstsein sowie unter Berücksichtigung des konkreten Heimwegs grundsätzlich geeignet ist, das Kind sicher zu begleiten.

Unabhängig von der erteilten Abholberechtigung behält sich die Einrichtung vor, die Übergabe des Kindes im konkreten Einzelfall zu verweigern, wenn begründete Zweifel bestehen, dass eine sichere Übergabe und Begleitung des Kindes gewährleistet ist. In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten bzw. eine andere abholberechtigte Person kontaktiert.

Bestehen begründete Zweifel daran, dass eine volljährige oder minderjährige abholende Person in der konkreten Situation in der Lage ist, die Verantwortung für das Kind sicher zu übernehmen, hat das Wohl und die Sicherheit des Kindes Vorrang. Die Einrichtung trifft in diesem Fall die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes.

13. Alleiniger Heimweg

Soll ein Kind den Heimweg ausnahmsweise alleine antreten, ist hierfür eine vorherige schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Einrichtung prüft gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, ob dies insbesondere unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes sowie der konkreten Gegebenheiten des Heimwegs verantwortbar erscheint.

Die Einrichtung kann der alleinigen Entlassung eines Kindes widersprechen, wenn im konkreten Einzelfall begründete Zweifel an der sicheren Bewältigung des Heimwegs bestehen.

Das Wohl und die Sicherheit des Kindes haben Vorrang.

14. Versicherungsschutz

Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Dieser umfasst insbesondere:

- den Aufenthalt in der Einrichtung,
- von der Einrichtung organisierte Veranstaltungen und Unternehmungen sowie
- die gesetzlich versicherten unmittelbaren Wege zur und von der Einrichtung.

Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen und eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit gegebenenfalls eine Unfallmeldung veranlasst werden kann.

15. Haftung

Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, insbesondere Kleidung, Wertgegenstände, Spielzeug, Fahrräder, Fahrzeuge oder sonstige persönliche Gegenstände, übernimmt die MATAPI gGmbH keine Haftung, soweit nicht eine gesetzliche Haftungsverpflichtung besteht.

Dies gilt insbesondere für Verlust, Verwechslung, Beschädigung oder Diebstahl. Es wird empfohlen, Wertgegenstände und nicht für den Betreuungsalltag erforderliche Gegenstände nicht mit in die Einrichtung zu bringen.

Für Schäden, die ein Kind verursacht, gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Soweit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Haftung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten besteht, behält sich die MATAPI gGmbH die Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche vor.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, für einen ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Die gesetzlichen Haftungsregelungen, insbesondere bei einer von der MATAPI gGmbH oder ihren Mitarbeitenden zu vertretenden Pflichtverletzung, bleiben unberührt.

16. Zusammenarbeit und Einhaltung der Hausordnung

Eine verlässliche Betreuung setzt eine vertrauensvolle, respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischen Mitarbeitenden, Einrichtungsleitung und Träger voraus.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich insbesondere:

- die vereinbarten Buchungs- und Betreuungszeiten einzuhalten,
- relevante Informationen für die Betreuung des Kindes rechtzeitig mitzuteilen,
- die organisatorischen Regelungen der Einrichtung zu beachten und
- zu einer konstruktiven Bildungs- und Erziehungspartnerschaft beizutragen.

Probleme und Meinungsverschiedenheiten sollen möglichst frühzeitig und zunächst im direkten Gespräch mit den zuständigen pädagogischen Mitarbeitenden bzw. der Einrichtungsleitung geklärt werden.

Bei Bedarf kann die Geschäftsführung der MATAPI gGmbH einbezogen werden.

17. Reguläre Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Der reguläre Betreuungszeitraum im Vorschulkindergarten umfasst grundsätzlich ein Vorschulkindergartenjahr. Er beginnt regelmäßig am **01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.**

Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des vereinbarten Betreuungszeitraums zum 31.08., ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Erziehungsberechtigten bedarf.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung kann insbesondere bei einem Wegzug oder aus anderen wichtigen Gründen schriftlich beantragt werden.

Über eine vorzeitige Beendigung wird auf Grundlage des Betreuungsvertrages und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entschieden.

18. Kündigung durch den Träger

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses für den Träger nicht mehr zumutbar ist.

Ein Kündigungsgrund kann insbesondere vorliegen, wenn:

- fällige Elternbeiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht entrichtet werden;
- wesentliche Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder dieser Hausordnung trotz vorheriger Hinweise wiederholt oder erheblich verletzt werden;
- wiederholt und erheblich gegen verbindlich vereinbarte Buchungs- oder Betreuungszeiten verstoßen wird;
- eine für die Betreuung des Kindes erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erheblich beeinträchtigt ist und eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses dadurch nicht mehr zumutbar ist;
- durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigt wird;
- das Wohl oder die Sicherheit anderer betreuter Kinder oder der Mitarbeitenden erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird;
- ein Betreuungs- oder Unterstützungsbedarf des Kindes entsteht oder festgestellt wird, der unter den tatsächlichen, personellen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Einrichtung trotz angemessener Bemühungen dauerhaft nicht sichergestellt werden kann.

Vor einer Kündigung sollen – soweit Art und Schwere des Sachverhalts dies zulassen – zunächst Gespräche geführt, die Hintergründe geklärt und geeignete Möglichkeiten zur Abhilfe geprüft werden.

Eine Kündigung erfolgt nicht allein aufgrund eines besonderen Förder- oder Unterstützungsbedarfs eines Kindes. Entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls und die Frage, ob eine sichere und angemessene Betreuung unter den gegebenen Rahmenbedingungen gewährleistet werden kann.

Der Schutz und das Wohl aller betreuten Kinder haben bei sämtlichen Entscheidungen Vorrang.

19. Datenschutz und Dokumentation

Personenbezogene Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Pädagogische und organisatorische Dokumentationen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den internen Regelungen der MATAPI gGmbH. Weitere Informationen ergeben sich aus den jeweils geltenden Datenschutzinformationen der MATAPI gGmbH.

Diese Vorschulkindergarten-Ordnung ersetzt alle vorhergehenden und ist ab 1. September 2026 gültig.

Gezeichnet: Tatjana Krinner-Jakobs (Geschäftsführerin der Matapi gGmbH).